

Auszug

aus „Hofgeismarer Allgemeine“

Mittwoch, 27. Dezember 2017, Nr. 299

1) **Sammelmappe Pressebericht**

2) **Abteilung zum Sachvorgang**

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 63 „Im Tepken Bein“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 25.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 63 „Im Tepken Bein“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 umfasst:
als Teil A: die Flurstücke Nrn. 266/119, 267/120, 120/3, 121/3 in der Flur 21 sowie das Flurstück 132 in der Flur 29, alle in der Gemarkung Hofgeismar (neue vorläufige Grundstücksbezeichnung: Block-Nr. 9013/4. Die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 ff. Flurbereinigungsgesetz) ist 2016 angeordnet worden.),
als Teil B (= externen Ausgleichsfläche): Teilfläche des Flurstücks Nr. 108/1 in der Flur 8, Gemarkung Hümme.

Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Durch den Bebauungsplan Nr. 63 „Im Tepken Bein“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Gewerbegebietes geschaffen.

Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem nun rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteile (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

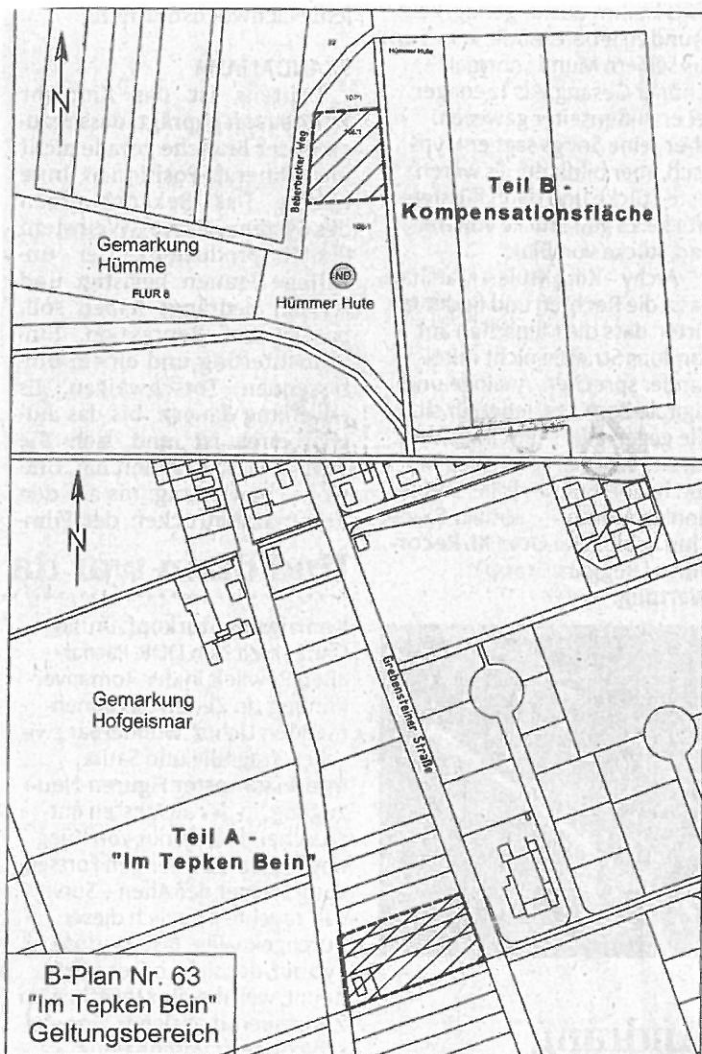
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar, Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 „Im Tepken Bein“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, Gutachten und zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Zimmer 204, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 20.12.2017

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
M. Mannsbarth, Bürgermeister